

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/2

A u f g a b e 5

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

---

Einige unverbindliche Hinweise zur Lösung:

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe. Sie stellen keine "Musterlösung" dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen sowie die wiedergegebene Rechtsprechung und Literatur enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und -bewertung.

§ 16 JAPO Zweck und Bedeutung der Prüfung:

...

"Die Bewerber sollen in der Prüfung zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen."

...

"Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen."

## **Teil I: Erfolgsaussichten einer Klage des "Franken-Ei e.V." gegen den Bescheid der Stadt Nürnberg vom 14. Februar 2020 vor dem Verwaltungsgericht**

Der Franken-Ei e.V. möchte mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen den Bescheid der Stadt Nürnberg vom 14. Februar 2020 vorgehen. Diese hat Erfolg, wenn das Verwaltungsgericht zur Entscheidung berufen ist (A.) und eine Klage gegen den Bescheid zulässig (B.) und begründet (C.) ist.

### **A. Rechtsweg und Gerichtszuständigkeit**

#### **I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO**

Mangels einer aufdrängenden Sonderzuweisung setzt die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit voraus. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt nach der herrschenden modifizierten Subjekts- bzw. Sonderrechtstheorie vor, wenn die streitentscheidenden Normen dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind, also einen Hoheitsträger als solchen berechtigen oder verpflichten.<sup>1</sup> Streitgegenstand ist hier der Bescheid der Stadt Nürnberg vom 14. Februar 2020. Grundlage der darin enthaltenen Anordnung war Art. 19 Abs. 5 LStVG und damit eine Vorschrift, die mit den Sicherheitsbehörden (Art. 6 LStVG) allein Träger von Hoheitsgewalt als solche berechtigt. Der Streit um die Voraussetzungen für den Erlass des Bescheids hat damit seine Grundlage im öffentlichen Recht. Da kein Verfassungsorgan beteiligt ist, ist die Streitigkeit auch nicht verfassungsrechtlicher Art.<sup>2</sup> Für eine Klage gegen den Bescheid der Stadt ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet; eine abdrängende Sonderzuweisung zu einem anderen Gericht ist nicht ersichtlich.

#### **II. Zuständiges Gericht**

1. Sachlich ist gemäß § 45 VwGO das Verwaltungsgericht zuständig.
2. Örtlich ist das VG Ansbach zuständig. Das ergibt sich wegen der Bedeutung des Veranstaltungsgeländes<sup>3</sup> und seiner Lage in Nürnberg aus § 52 Nr. 1 VwGO<sup>4</sup> i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 AGVwGO.

### **B. Zulässigkeit**

#### **I. Statthafte Klageart**

Welche Klageart statthaft ist, bestimmt sich nach dem Klagegegenstand und dem ggf. auszulegenden (§ 88 VwGO) klägerischen Begehren. Hier möchte der Franken-Ei e.V. gegen den Bescheid vom 14. Februar 2020 vorgehen. Dabei könnte es

---

<sup>1</sup> Wolff/Decker, Studienkommentar VwGO/VwVfG, § 40 VwGO Rn. 23; Kopp/Schenke, VwGO, § 40 Rn. 11 ff.

<sup>2</sup> Wolff/Decker, Studienkommentar VwGO/VwVfG, § 40 VwGO Rn. 65; Kopp/Schenke, VwGO, § 40 Rn. 32.

<sup>3</sup> Ausreichend ist jede auch nur mittelbare Beziehung des Rechtsstreits zum unbeweglichen Vermögen bzw. ortsgebundenen Recht oder Rechtsverhältnis, vgl. Sodan/Ziekow/Ziekow, VwGO, § 52 Rn. 8 a. E.

<sup>4</sup> Auch vertretbar: § 52 Nr. 5 VwGO.

sich um einen Verwaltungsakt gehandelt haben, dessen Aufhebung gemäß § 42 Abs. 1, 1. Alternative VwGO im Wege der Anfechtungsklage begehrt werden kann.

1. Die Anordnung in dem Bescheid ist eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde im Einzelfall (d. h. gegenüber einem konkreten Adressaten in einer konkreten Situation) mit Außen- und Regelungswirkung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Dem Franken-Ei e.V. wurde nämlich ein bestimmtes Verhalten verboten. Es handelte sich damit um einen Verwaltungsakt i. S. v. Art. 35 Satz 1 BayVwVfG.<sup>5</sup>

2. Allerdings hat sich dieser Verwaltungsakt noch vor Klageerhebung i. S. d. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG erledigt, da die Veranstaltung anordnungsgemäß durchgeführt wurde. Von der Anordnung geht keine Regelungswirkung mehr aus.<sup>6</sup> Daher kommt eine Anfechtungsklage nicht mehr in Betracht, da eine Aufhebung des Verwaltungsakts, die mit der Anfechtungsklage angestrebt wird, keine Wirkung mehr haben kann.<sup>7</sup> Allerdings kann nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO unter der dort genannten Voraussetzung im Falle der Erledigung eines Verwaltungsaktes auch die gerichtliche Feststellung begehrt werden, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig war (sog. Fortsetzungsfeststellungsklage). Da § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO nur den Fall regelt, dass die Erledigung nach Klageerhebung eintritt, ist er im vorliegenden Fall nicht unmittelbar anwendbar, weil hier die Erledigung bereits vor Klageerhebung eingetreten ist. Mit Hinweis darauf, dass auch bei Erledigung vor Klageerhebung ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts bestehen kann, das auch durch Art. 19 Abs. 4 GG geschützt ist, wird aber auf diese Konstellation wegen der vergleichbaren Interessenlage § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog angewandt.<sup>8</sup> Damit ist eine Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog statthaft.<sup>9</sup>

***Hinweis: Nicht zu beanstanden ist es, wenn die Bearbeiter bereits an dieser Stelle prüfen, ob der erledigte Verwaltungsakt (vor seiner Erledigung) schon bestandskräftig geworden ist. In diesem Fall scheidet eine Fortsetzungsfeststellungsklage aus, vgl. die entsprechenden Ausführungen unter Abschnitt B. V.***

## **II. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO**

Sieht man die Fortsetzungsfeststellungsklage in analoger Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO als Sonderfall der Anfechtungsklage, richten sich die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen grundsätzlich nach deren Regeln. Der Verein

---

<sup>5</sup> Nach anderer Ansicht ist im Rahmen der Bestimmung der statthaften Klageart für die Auslegung des Begriffs des Verwaltungsaktes § 35 VwVfG heranzuziehen, da die Begriffsbestimmung im Rahmen der bundesrechtlichen Regelung des § 42 VwGO nicht auf der Grundlage einer landesrechtlichen Regelung erfolgen könne (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Anh § 42 Rn. 2). Ausführungen der Bearbeiter zu dieser Problematik sind aber nicht zu erwarten, zumal sich in der Sache wegen der inhaltlichen Übereinstimmung der Vorschriften keine Unterschiede ergeben (vgl. zum Ganzen Jakel, JuS 2016, 410). Es ist deshalb gleichermaßen zu akzeptieren, wenn für die Auslegung entweder Art. 35 BayVwVfG oder § 35 VwVfG herangezogen wird.

<sup>6</sup> Vgl. zum Begriff der Erledigung Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 964; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 43 Rn. 40 ff.

<sup>7</sup> Linder, Öffentliches Recht, Rn. 1090.

<sup>8</sup> Vgl. Linder, Öffentliches Recht, Rn. 1090.

<sup>9</sup> Nach abweichender Auffassung kann bei Erledigung vor Klageerhebung ohnehin Feststellungsklage erhoben werden. Daher besteht keine Regelungslücke, die eine analoge Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erforderlich macht, siehe etwa BVerwGE 109, 203, 208 f.

müsste also gemäß § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen, durch die Maßnahme in einem eigenen Recht verletzt zu sein.<sup>10</sup> Die Verletzung eines subjektiven Rechts des Vereins müsste demzufolge zumindest möglich erscheinen.

1. Als Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes war der Franken-Ei e.V. jedenfalls möglicherweise in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG verletzt. Das Recht, zu tun und zu lassen, was man möchte, ist wesensmäßig auf juristische Personen ebenso anwendbar wie auf natürliche Personen. Gemäß Art. 19 Abs. 3 GG kann sich damit auch der Verein auf die allgemeine Handlungsfreiheit berufen.<sup>11</sup> Die Durchführung einer Vergnügungsveranstaltung ist von der allgemeinen Handlungsfreiheit sachlich umfasst.

**Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen können auch erst im Rahmen der Begründetheitsprüfung erfolgen. Für die Frage der Zulässigkeit reicht ein Verweis auf die Adressatentheorie aus.**

2. Ferner kommt eine Verletzung der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG in Betracht. Eine Vergnügungsveranstaltung wie die hier durchgeführte ist allerdings auf keinen gemeinsamen Zweck gerichtet, sondern dient der für die Teilnehmer je eigenen Belustigung. Die Teilnehmer verfolgen zwar den gleichen, aber keinen gemeinsamen Zweck.<sup>12</sup> Die Veranstaltung als solche bzw. in ihrer Gesamtheit dient auch nicht der auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Willensbildung oder -kundgabe und fällt damit nicht unter den engen Versammlungsbegriff des BVerfG.<sup>13</sup> Soweit Letzteres wegen des Informationsstandes möglicherweise anders zu bewerten sein könnte, enthält der Bescheid jedenfalls keine Beschränkung der geplanten Aktivität. Art. 8 Abs. 1 GG ist daher nicht betroffen.

3. Auch ein Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG kommt in Betracht. Der Verein möchte mit der Veranstaltung Werbung für Eiprodukte und damit für die Erzeugnisse seiner Vereinsmitglieder machen. Die "Legehennenhalter" üben eine erlaubte, auf Dauer angelegte und auf Erhaltung und Schaffung einer Lebensgrundlage gerichtete Tätigkeit, also einen Beruf i. S. v. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG, aus.<sup>14</sup> Werbung zählt zur beruflichen Tätigkeit und ist daher durch Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Die Berufsfreiheit kann gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auch von juristischen Personen geltend gemacht werden.<sup>15</sup> Zwar betätigt sich der Franken-Ei e.V. selbst nicht zur Gewinnerzielung durch Legehennenhaltung. Da aber die Werbung zur beruflichen Tätigkeit zählt und damit dieser Teilaspekt der Berufsausübung gemeinschaftlich durch den Verein durchgeführt wird, handelt es sich gleichwohl um die gemeinschaftliche Ausübung der Berufsfreiheit. Der Franken-Ei e.V. kann gemäß Art. 19 Abs. 3 GG ein Recht aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG geltend machen. Dieses ist hier möglicherweise durch die die Werbung einschränkende Anordnung verletzt.

**Hinweis: Gut vertretbar ist es, bereits hier anzusprechen, dass der Anordnung eine "berufsregelnde Tendenz"<sup>16</sup> fehlt, so dass kein Eingriff in das Recht aus**

<sup>10</sup> Württemberg/Heckmann, Verwaltungsprozessrecht, Rn. 651; Kopp/Schenke, VwGO, § 113 Rn. 125; Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1093.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 205 ff., 208.

<sup>12</sup> Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 807.

<sup>13</sup> Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 811.

<sup>14</sup> Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 939.

<sup>15</sup> Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 214.

<sup>16</sup> Zum Begriff vgl. etwa Kieck, JA 2018, 351, 358; Nolte/Tams, JuS 2006, 31, 33.

**Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG ersichtlich ist. Vertretbar erscheint es auch, darauf abzustellen, dass die musikalischen Darbietungen selbst nicht der Erwerbstätigkeit dienen, sondern Ausübung der Kunstfreiheit sind.**

4. Als Veranstalter einer musikalischen Darbietung könnte der Franken-Ei e.V. auch in seiner Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verletzt sein. Allerdings geht es beim Franken-Ei e.V. nicht um kollektive Wahrnehmung der Kunstfreiheit, sondern um Unterstützung gewerblicher Tätigkeit. Damit ist allenfalls die Berufsfreiheit betroffen.

5. Die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG des Franken-Ei e.V. kommt als möglicherweise verletztes Recht nicht in Betracht, da es hier nicht um Gründung einer Vereinigung oder Tätigkeiten geht, die für die Existenz des Vereins konstitutiv sind, sondern um die bloße vereinsmäßige Betätigung anderer Freiheiten, die als solche nicht durch Art. 9 Abs. 1 GG, sondern durch die jeweils thematisch einschlägigen anderen Grundrechte geschützt sind.<sup>17</sup>

**Hinweis: Auf Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 GG muss nicht zwingend eingegangen werden.**

### **III. Fortsetzungsfeststellungsinteresse**

Nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bedarf es eines berechtigten Interesses an der Feststellung. Dabei genügt jedes nach vernünftigen Erwägungen anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art.<sup>18</sup> Hierfür haben sich die Fallgruppen der Wiederholungsgefahr, des Rehabilitationsinteresses, der typischerweise sich kurzfristig erledigenden hoheitlichen Maßnahmen (bei schwerwiegendem Grundrechtseingriff) und der Präjudizwirkung für einen zivilrechtlichen Schadensersatzprozess herausgebildet.<sup>19</sup> In Betracht kommen die Fallgruppen der Wiederholungsgefahr und der typischerweise sich kurzfristig erledigenden Maßnahmen.

1. Ein berechtigtes Interesse ist wegen Wiederholungsgefahr in der Regel gegeben, wenn die hinreichend bestimmte Gefahr besteht, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiges Verwaltungshandeln erfolgen wird.<sup>20</sup> Der Verein will die "Eier-Feier" in den kommenden Jahren wiederholen. Dabei kann es wieder zu Kollisionen mit den Gottesdienstzeiten in der benachbarten Kirche kommen. Dafür, dass die Stadt ihre Rechtsansicht hinsichtlich der Beschränkung der Feier geändert hat, liegen keine Hinweise vor. Sie hat im Gegenteil sogar auf Nachfrage erklärt, dass sie bei einer erneuten Kollision zwischen Gottesdienst und Feier wieder eine inhaltsgleiche Anordnung erlassen wird. Damit droht eine Wiederholung der Maßnahme.

---

<sup>17</sup> Vgl. Kingreen/Poscher, Grundrechte, Staatsrecht II, Rn. 852.

<sup>18</sup> Kopp/Schenke, VwGO, § 113 Rn. 129; Würtenberger/Heckmann, Verwaltungsprozessrecht, Rn. 652.

<sup>19</sup> Kopp/Schenke, VwGO, § 113 Rn. 136 ff.; Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 1426 ff.; Würtenberger/Heckmann, Verwaltungsprozessrecht, Rn. 652 ff.; Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1093.

<sup>20</sup> St. Rspr. des BVerwG, u.a. Urteil vom 18. Dezember 2007 – C-47/06 – NVwZ 2008, 571 Rn. 13; in diesem Sinne auch Lindner, NVwZ 2014, 180, 181.

2. Zudem könnte ein Feststellungsinteresse wegen einer sich typischerweise kurzfristig erledigenden hoheitlichen Maßnahme bestehen. Hierzu wird teilweise vertreten, dass das Feststellungsinteresse bereits dann vorliegt, wenn andernfalls kein wirksamer Rechtsschutz gegen Grundrechtseingriffe zu erlangen wäre.<sup>21</sup> Davon ist bei Maßnahmen auszugehen, die sich typischerweise so kurzfristig erledigen, dass sie ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden können.<sup>22</sup> Nach anderer Ansicht erfordert auch diese Fallgruppe zusätzlich einen tiefgreifenden, schwerwiegenden Grundrechtseingriff.<sup>23</sup> Ob ein schwerwiegender Grundrechtseingriff erforderlich ist, kann jedoch dahinstehen, wenn es im konkreten Fall bereits an einer typischerweise sich kurzfristig erledigenden Maßnahme fehlt. An eine solche Maßnahme könnte man zwar denken, wenn eine Veranstaltung entsprechend Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG (spätestens) eine Woche vor dem Zeitpunkt ihrer Ausführung angezeigt wird und von den Sicherheitsbehörden sodann Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG getroffen werden. Der Zeitraum zwischen Erlass der Anordnungen und dem Zeitpunkt der Veranstaltung wird dann regelmäßig zu kurz sein, um gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen. Andererseits besteht für den Veranstalter grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Veranstaltung - wie hier - nicht zum letztmöglichen Zeitpunkt anzuzeigen, sondern bereits früher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf. Man kann daher bereits daran zweifeln, ob es sich überhaupt um eine sich "typischerweise" kurzfristig erledigende Maßnahme handelt. Jedenfalls aber erfolgte die Anordnung hier bereits am 14. Februar 2020, also drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung. Dieser Zeitraum wäre ausreichend gewesen, um im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Maßnahme vorzugehen. Die Fallgruppe der sich typischerweise kurzfristig erledigenden hoheitlichen Maßnahmen ist daher nicht einschlägig.

Aufgrund der Wiederholungsfahr liegt aber ein berechtigtes Interesse i. S. v. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor.

#### **IV. Vorverfahren**

Ein Widerspruchsverfahren ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO i. V. m. Art. 15 Abs. 1, 2 AGVwGO nicht statthaft. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bei der Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO überhaupt erforderlich ist.<sup>24</sup>

#### **V. Klagefrist, § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO**

Die Klage müsste auch noch fristgerecht erhoben werden können. Dabei stellt sich zuerst die Frage, welche Frist gewahrt werden muss. Da sich der angegriffene Verwaltungsakt bereits vor Klageerhebung erledigt hat und damit kein Bedürfnis besteht, über seine Fortgeltung Rechtssicherheit zu gewinnen, findet § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO für die Fortsetzungsfeststellungsklage in analoger Anwendung von § 113

---

<sup>21</sup> So Linder, NVwZ 2014, 180, 184.

<sup>22</sup> Vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 113 Rn. 145; BVerwG NVwZ 2013, 1481; VGH Kassel NVwZ 2012, 1350.

<sup>23</sup> BayVGH BayVBl. 2019, 20 Rn. 31; vgl. hierzu auch Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 1427.

<sup>24</sup> Zweifelnd BVerwGE 109, 203, 208, offen gelassen. Dagegen Würtenberger/Heckmann, Verwaltungsprozessrecht, Rn. 648; Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1093 Fn. 1520.

Abs. 1 Satz 4 VwGO keine Anwendung.<sup>25</sup> Damit kommt eine Verfristung nach dieser Norm grundsätzlich nicht in Betracht. Allerdings darf der Rechtsschutz durch die Fortsetzungsfeststellungsklage nicht weiter reichen als der Rechtsschutz durch eine Anfechtungsklage, da der Zweck der Fortsetzungsfeststellungsklage (nur) darin besteht, dem Kläger in bestimmten, besonderen Situationen den an sich durch die Anfechtungsklage zur Verfügung stehenden Rechtsschutz trotz Erledigung des Verwaltungsakts zu erhalten. Eine Fortsetzungsfeststellungsklage ist damit ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsakt bereits vor Erledigung bestandskräftig geworden ist.<sup>26</sup> Dies ist hier jedoch zu verneinen. Die Erledigung durch den Ablauf der Feier trat innerhalb der einmonatigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO ein. Für eine Verwirkung der Klagemöglichkeit durch den Franken-Ei e.V. liegen keine Hinweise vor.

## **VI. Beteiligten-, Prozess- und Postulationsfähigkeit**

Der Franken-Ei e.V. als Kläger ist juristische Person, vgl. § 21 BGB, und damit gemäß § 61 Nr. 1, 2. Alternative VwGO beteiligtenfähig. Er ist als solcher nicht gemäß § 62 Abs. 1 VwGO prozessfähig und muss deshalb gemäß § 62 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB durch den Vorstand vertreten werden. Die Vertretung durch Rechtsanwältin Ruck ist nicht nötig, aber möglich, § 67 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Die Stadt Nürnberg ist gemäß § 61 Nr. 1, 2. Alternative VwGO i. V. m. Art. 1 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 GO beteiligtenfähig. Sie ist nicht prozessfähig und muss deshalb gemäß § 62 Abs. 3 VwGO, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GO durch den Oberbürgermeister (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 GO) vertreten werden.

## **C. Begründetheit der Klage gegen den Bescheid**

Die Klage gegen den Bescheid ist begründet, wenn sie gegen den richtigen Beklagten gerichtet ist (§ 78 VwGO), die (vorprozessual erledigte) Anordnung rechtswidrig war und der Verein dadurch in seinen Rechten verletzt worden ist (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog). Dabei ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erledigung des Verwaltungsaktes abzustellen.<sup>27</sup>

### **I. Passivlegitimation**

Die Stadt Nürnberg, welche den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat, ist Behörde und Rechtsträgerin zugleich, vgl. Art. 1 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 GO. Die Klage ist gegen sie als die Erlassbehörde zu richten, § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog.<sup>28</sup>

### **II. Rechtmäßigkeit des Bescheids**

Der Bescheid ist rechtmäßig, wenn eine Rechtsgrundlage für ihn besteht und er formell wie materiell rechtmäßig ergangen ist.

---

<sup>25</sup> BVerwGE 109, 203, 208; Württenberger/Heckmann, Verwaltungsprozessrecht, Rn. 658; Kopp/Schenke, VwGO, § 113 Rn. 128; Riegner/Schnitzer, JuS 2014, 1003, 1005; a. A. mit guter Begründung noch vertretbar.

<sup>26</sup> Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1091.

<sup>27</sup> Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1093.

<sup>28</sup> Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1093.

## 1. Rechtsgrundlage

Gemäß Art. 7 Abs. 1 LStVG dürfen die Sicherheitsbehörden Anordnungen, die in Rechte anderer eingreifen, nur treffen, wenn sie durch oder aufgrund eines Gesetzes dazu besonders ermächtigt sind. Die Anordnung greift (zumindest) in die allgemeine Handlungsfreiheit des Vereins aus Art. 2 Abs. 1 GG ein. Sie bedarf also einer gesetzlichen Grundlage. Hier kommt Art. 19 Abs. 5 Satz 1 oder Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG in Betracht, wobei Letzterer hinter dem spezielleren Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG zurücktritt. Daneben käme auch Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Frage, wenn es sich bei der Veranstaltung um eine Versammlung i. S. v. Art. 2 Abs. 1 BayVersG handelte. Zu klären ist demnach, ob es sich bei der "Eier-Feier" um eine Versammlung, eine Veranstaltung einer Vergnügung oder lediglich um eine Ansammlung handelt.<sup>29</sup>

***Hinweis: Das BayVersG gehört nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 JAPO nicht zum Prüfungsstoff. Vertiefte Kenntnisse können von den Bearbeitern daher nicht erwartet werden. Ausreichend ist es, dass unter die einschlägigen Normen des BayVersG, auf welche im Aufgabentext ausdrücklich hingewiesen wurde, exakt subsumiert wird. Der Versammlungsbegriff als solcher, wie er sich auch aus Art. 8 GG ergibt, ist allerdings Teil des Prüfungsstoffes, vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 5 lit. a) JAPO. Daher können entsprechende Kenntnisse von den Bearbeitern erwartet werden.***

Nach Art. 2 Abs. 1 BayVersG ist eine Versammlung eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Willensbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.<sup>30</sup> Eine Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.<sup>31</sup> Einer Vergnügung fehlt es damit am gemeinsamen Zweck der Teilhabe an der öffentlichen Willensbildung.<sup>32</sup> Zwar hat die "Eier-Feier" wegen des Infostands und der Kundgebung des Eifelt (E) mit zwei weiteren Mitgliedern des Vereins, durch die auf die Preissituation auf dem Eiermarkt aufmerksam gemacht werden sollte, durchaus einen auch auf die öffentliche Willensbildung gerichteten Charakter. Dieser Teil der Veranstaltung war jedoch deutlich als separate Sonderveranstaltung am Rande des Festes durchgeführt und separat angekündigt. Die Anordnung bezog sich auch nicht auf diesen Teil der Veranstaltung. Jedenfalls aber war der auf die öffentliche Willensbildung gerichtete Charakter nur ein Nebenaspekt, nicht der überwiegende Zweck der Veranstaltung. Die auf allgemeine Zerstreung gerichteten Veranstaltungselemente (Livemusik, Verköstigung, Kinderprogramm) überwiegen gerade auch an räumlichem und zeitlichem Umfang (9.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Vergleich zu 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr) deutlich. Bei der für die Qualifikation erforderlichen Gesamtbetrachtung<sup>33</sup> war der Schwerpunkt<sup>34</sup> der "Eier-Feier" selbst somit jedenfalls in erster Linie auf die Vergnügung der Besucher und den damit verbundenen wirtschaftlichen Werbeeffect gerich-

<sup>29</sup> Zu den unterschiedlichen Begriffen sehr instruktiv Gröpl/Leinenbach, JA 2018, 8, 11.

<sup>30</sup> Dies entspricht im Wesentlichen dem engen Versammlungsbegriff des BVerfG zu Art. 8 GG, vgl. Becker/Heckmann/Kempfen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 3. Teil Rn. 517.

<sup>31</sup> Vgl. BeckOK/Engelbrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, Art. 19 LStVG Rn. 3.

<sup>32</sup> Vgl. Becker/Heckmann/Kempfen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 3. Teil Rn. 517.

<sup>33</sup> Siehe BVerfG, DÖV 2007, 883, 884 f.; BVerfG, NJW 2001, 2459, 2461; BVerfG, JuS 2001, 1223, 1224; Scheidler, NVwZ 2013, 1449, 1450; Hartmann/Zanger, JuS 2014, 829, 832.

<sup>34</sup> Marxsen/Lehners, JuS 2018, 701, 705.



tet, so dass es sich nicht um eine Versammlung i. S. v. Art. 2 Abs. 1 BayVersG handelte. Art. 15 Abs. 1 BayVersG bietet also keine Grundlage für die Anordnung.

***Hinweis: Wer die Frage, ob die "Eier-Feier" eine Versammlung darstellt, schon im Rahmen der Klagebefugnis bei Art. 8 GG ausführlich geprüft hat, kann sich hier auch kürzer fassen.***

Auch Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG ist nicht heranzuziehen, da Art. 19 LStVG im Falle einer Menschenansammlung anlässlich einer öffentlichen Vergnügung als Spezialvorschrift vorgeht.<sup>35</sup> Hier liegt eine Vergnügung vor (s. o.).

***Hinweis: Zum Teil wird zur Abgrenzung von Art. 19 und Art. 23 LStVG auf den unterschiedlichen Adressatenkreis abgestellt. Danach ermächtigt Art. 19 LStVG nur zu Anordnungen gegenüber dem Veranstalter, während Art. 23 LStVG Einzelfallanordnungen gegenüber den an der Menschenansammlung Teilnehmenden erlaubt.<sup>36</sup> Teilweise wird jedoch auch ein Nebeneinander von Art. 19 und Art. 23 LStVG angenommen.<sup>37</sup> Mit entsprechender Argumentation wäre es daher auch vertretbar, als Rechtsgrundlage Art. 23 LStVG heranzuziehen. Nähere Kenntnisse zum Verhältnis von Art. 19 und Art. 23 LStVG sind von den Bearbeitern nicht zu erwarten.***

## **2. Formelle Rechtmäßigkeit der Anordnung**

### **a. Zuständigkeit der Stadt Nürnberg**

#### **aa. Sachliche Zuständigkeit**

Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG ermächtigt die Gemeinden, also auch die Stadt Nürnberg, zu Anordnungen. Der Aufgabenbereich der Stadt Nürnberg als Sicherheitsbehörde gemäß Art. 6 LStVG müsste eröffnet gewesen sein.<sup>38</sup> Die Maßnahme diene dazu, die Störung der Religionsausübung der Teilnehmer am Gottesdienst der neuauspostolischen Kirchengemeinde zu verhindern. Sie diene damit dem Schutz des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG bzw. Art. 107 Abs. 1, 2 BV und damit dem Schutz der Rechtsgüter anderer Personen, die vom Schutzbereich der öffentlichen Sicherheit i. S. v. Art 6 LStVG umfasst sind.<sup>39</sup> Der Aufgabenbereich gemäß Art. 6 LStVG war daher eröffnet.

***Hinweis: Vertretbar wäre es auch, die sachliche Zuständigkeit der Stadt Nürnberg unmittelbar aus Art. 19 Abs. 5 LStVG herzuleiten.***

***Ob innerhalb des Verbandes (Stadt Nürnberg) das zuständige Organ gehandelt hat, bedarf mangels näherer Angaben keiner Prüfung. Grundsätzlich wird zwischen der Zuständigkeit des Stadtrats und der des Bürgermeisters unterschieden, vgl. Art. 29, 37 GO. Vorliegend dürfte es sich angesichts der Größe der***

---

<sup>35</sup> BeckOK/Münkler, Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, Art. 23 LStVG Rn. 10.

<sup>36</sup> Vgl. BeckOK/Münkler, Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, Art. 23 LStVG Rn. 11; unklar BeckOK/Engelbrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, Art. 19 Rn. 85.

<sup>37</sup> VG München BeckRS 2007, 37304 Rn. 13.

<sup>38</sup> Vgl. Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1017.

<sup>39</sup> Vgl. zum Schutzgut des Art. 6 LStVG BeckOK/Holzner, Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, Art. 6 LStVG Rn. 8.

**Stadt Nürnberg und der relativ kleinen Veranstaltung um eine laufende Angelegenheit i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO handeln.**

### **bb. Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit der Stadt Nürnberg ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG. Die Ortsgebundenheit des Rechtsverhältnisses folgt aus der Bedeutung der Lage des Veranstaltungsgeländes für die Anordnung.

### **b. Verfahren**

Die gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG erforderliche Anhörung des Vereins wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

### **c. Begründung**

Die Anordnung ist gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG schriftlich ergangen. Die gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG erforderliche Begründung wurde gegeben.

### **d. Ergebnis**

Die Anordnung war formell rechtmäßig.

## **3. Materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung**

### **a. Tatbestand des Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG**

aa. Der Tatbestand des Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG verlangt, dass es sich bei der Veranstaltung um eine (öffentliche oder sonstige) Vergnügung handelt. Dies sind Veranstaltungen, die dem angenehmen Zeitvertreib, der Geselligkeit sowie der physischen und psychischen Entspannung dienen.<sup>40</sup> Die Veranstaltung diene der allgemeinen Belustigung, also dem Zeitvertreib, der Geselligkeit und der Entspannung. Es handelte sich also um eine Vergnügung.

Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG ermöglicht Anordnungen sowohl bei öffentlichen wie bei sonstigen (nichtöffentlichen) Vergnügungen. Daraus ergibt sich, dass er sich auch auf solche Veranstaltungen bezieht, die nicht erlaubnispflichtig sind, da nichtöffentliche Veranstaltungen nie nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 LStVG erlaubnispflichtig sind.

Bei der "Eier-Feier" handelt es sich um eine öffentliche Vergnügung, denn sie war für jedermann zugänglich.

**Hinweis: Auf Fragen der Anzeige- oder Erlaubnispflicht war nicht einzugehen, da diese für Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 LStVG nicht Voraussetzung sind.**

bb. Die Anordnung bezog sich auf den Einzelfall der geplanten Veranstaltung.

cc. Sie müsste dem Schutz der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG genannten Rechtsgüter gedient haben. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG berechtigt zur Versagung einer Er-

---

<sup>40</sup> BayObLG BayVBl. 1988, 442.

laubnis, wenn dies für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz von erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erforderlich erscheint. Zwar zählt die Religionsausübung, zu deren Schutz die Anordnung erfolgte, nicht zu den Rechtsgütern "Leben, Gesundheit oder Sachgüter". Allerdings können Anordnungen auch zum Schutz vor "erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Nachbarschaft" getroffen werden. Die Kirchengemeinde gehört unproblematisch zur "Nachbarschaft", insbesondere liegt das Kirchengebäude auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück. Wegen der Bedeutung der durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und Art. 107 Abs. 1 und 2 BV vorbehaltlos gewährleisteten Freiheit der Religionsausübung der betroffenen Kirchengemeinde und Gottesdienstbesucher geht von den musikalischen Darbietungen auch zumindest ein erheblicher Nachteil oder eine erhebliche Belästigung aus, da diese während des Gottesdienstes auch im Kirchengebäude deutlich vernehmbar gewesen wäre.

***Hinweis: Vertretbar wäre es auch, hier kurz zu diskutieren, ob der Verweis in Art. 19 Abs. 5 LStVG auf die in Abs. 4 bezeichneten "Rechtsgüter" sich neben den "klassischen" Rechtsgütern Leben, Gesundheit oder Sachgüter überhaupt auch auf die weiteren Belange wie erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft bezieht. Da es wenig stimmig wäre, wenn zwar wegen einer erheblichen Belästigung eine Veranstaltung im Genehmigungsverfahren untersagt werden könnte, Anordnungen nach Abs. 5 aber nicht getroffen werden könnten, ist dies anzunehmen.***

#### **b. Richtung der Maßnahme**

Die Einzelfallanordnung muss gegen eine nach Art. 9 LStVG verantwortliche Person ergehen.

***Hinweis: Dabei erscheint es allerdings auch gut vertretbar, für den Veranstalter die Maßnahmerichtung als in Art. 19 Abs. 5 LStVG mitgeregelt anzusehen.***

Nach Art. 9 Abs. 1 LStVG können Maßnahmen gegen Personen gerichtet werden, deren Verhalten die fragliche Gefahr verursacht (sog. Handlungsstörer<sup>41</sup>). Personen i. S. v. Art. 9 Abs. 1 LStVG können auch juristische Personen sein.<sup>42</sup> Als Veranstalter verursacht der Franken-Ei e.V. die fraglichen Belästigungen durch sein Verhalten, so dass die Anordnung auch nach Art. 9 Abs. 1 LStVG gegen ihn gerichtet werden konnte.<sup>43</sup>

***Hinweis: Vertretbar wäre es auch, den Verein als Zweckveranlasser einzustufen, da nicht dessen Verhalten die Gefahr unmittelbar begründet hat, sondern das Verhalten der Musikband.<sup>44</sup>***

---

<sup>41</sup> Vgl. hierzu Becker/Heckmann/Kempen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 3. Teil Rn. 168 ff.

<sup>42</sup> Bengl/Berner/Emmerig/Koehl, LStVG, Art. 9 Rn. 12; BeckOK/Lindner, Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, Art. 9 LStVG Rn. 30.

<sup>43</sup> Für den Veranstalter einer "Halloween-Party" vgl. BayVGh, Urteil vom 18. April 2013 - 10 B 11.1529 Rn. 48 = BeckRS 2013, 53424.

<sup>44</sup> Zum Zweckveranlasser vgl. Becker/Heckmann/Kempen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 3. Teil Rn. 170 ff.

### **c. Ermessen**

Der Erlass von Anordnungen gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG liegt im Ermessen der Stadt. Dieses ist nach Art. 40 BayVwVfG auszuüben. Der Bescheid dürfte nicht ermessensfehlerhaft sein. Die Stadt müsste von ihrem Ermessen überhaupt Gebrauch machen (kein Ermessensausfall) und in die Ermessensausübung alle relevanten Gesichtspunkte einstellen und sachgerecht gewichten (keine fehlerhafte Ermessensausübung).<sup>45</sup> Insoweit findet auch eine gerichtliche Kontrolle der Ermessensausübung statt, § 114 Satz 1 VwGO. Ausweislich der Begründung ist das Ermessen ausgeübt worden. Das Ermessen ist auch entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, nämlich im Sinne der Gefahrenabwehr, ausgeübt worden. Dafür, dass die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten wurden, sind - abgesehen von der Verhältnismäßigkeit - keine Anhaltspunkte ersichtlich.

### **d. Verhältnismäßigkeit, Art. 8 LStVG<sup>46</sup>**

Die Anordnung müsste auch verhältnismäßig sein, also einen legitimen Zweck verfolgen und zu dessen Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen sein, vgl. Art. 8 LStVG.<sup>47</sup>

Die Maßnahme ist i. S. v. Art. 8 Abs. 1 LStVG geeignet, die durch die erwartete Störung des Gottesdienstes verursachte erhebliche Belästigung zu unterbinden. Eine andere, den Franken-Ei e.V. weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht erkennbar, so dass Art. 8 Abs. 1 LStVG eingehalten wurde. Insbesondere wäre das mildere Mittel einer lautstärkenbegrenzenden Anordnung nicht gleich effektiv gewesen, da selbst leiser geregelte Musik laut Sachverhalt im Kirchengebäude noch deutlich vernehmbar gewesen wäre.

Die Maßnahme war auch angemessen. Das Verbot der musikalischen Darbietungen im Zeitraum von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr greift zwar in die allgemeine Handlungsfreiheit des Vereins ein. Ein Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG liegt hingegen nicht vor. Insoweit mangelt es an der sog. berufsregelnden Tendenz der Anordnung. Berufsregelnde Tendenz hat eine Maßnahme, wenn sie subjektiv auf eine Berufsregelung gerichtet ist oder sich bei berufsneutraler Zielsetzung objektiv unmittelbar oder mittelbar mit einigem Gewicht auf die berufliche Tätigkeit auswirkt.<sup>48</sup> Die Anordnung ist subjektiv nicht auf eine Berufsregelung gerichtet und wirkt sich auch nicht unmittelbar auf diese aus. Sofern mittelbar die Feier als Werbemaßnahme betroffen ist, ist diese Auswirkung von nur geringer Bedeutung, da die Musik nur für

---

<sup>45</sup> Die Terminologie der Ermessensfehler wird nicht einheitlich gehandhabt. Zum Teil werden nur die drei Fallgruppen Ermessensnichtgebrauch, Ermessensfehlgebrauch und Ermessensüberschreitung unterschieden (so Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 7 Rn. 19 ff.; Kment/Vorwalter, JuS 2015, 193, 199; Beaucamp, JA 2012, 193, 195). Teilweise wird zusätzlich die Fallgruppe der Ermessensunterschreitung gebildet (so Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 25 Rn. 25; Wolff/Decker, Studienkommentar VwGO/VwVfG, § 114 VwGO Rn. 15 ff.). Die Fallgruppe des Ermessensfehlgebrauchs kann wiederum in Ermessensdefizit und Ermessensdisproportionalität untergliedert werden (vgl. Lindner/Jahr, JuS 2013, 673, dort Fn. 6; auch Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 979).

<sup>46</sup> Die Verhältnismäßigkeit kann auch im Rahmen der Ermessensausübung geprüft werden, vgl. Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 979.

<sup>47</sup> BeckOK/Goldhammer, Polizei- und Sicherheitsrecht, Art. 8 LStVG Rn. 25; vgl. zu Art. 4 PAG auch Becker/Heckmann/Kempfen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 3. Teil Rn. 152.

<sup>48</sup> Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 951; Kwieck, JA 2018, 351, 358.

einen kurzen Zeitraum abgestellt werden muss und das Fest im Übrigen ungehindert stattfinden kann.

Die betroffene allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG steht unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt und kann daher durch Art. 19 LStVG beschränkt werden. Dass der durch die Unterbindung der Musik verursachte Schaden außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg - Schutz der Religionsausübung in Form des Gottesdienstes - steht, ist nicht erkennbar, Art. 8 Abs. 2 LStVG ist damit ebenfalls erfüllt. Dass gegen Art. 8 Abs. 3 LStVG verstoßen sein könnte, ist nicht erkennbar.

***Hinweis: Eine a. A. ist mit entsprechender Begründung, insbesondere bei Abstellen auf die Seltenheit des Ereignisses oder den nur von sehr guten Bearbeitern erwartbaren Verweis auf eigens geschützte Gottesdienstzeiten nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 FTG, vertretbar.***

### **III. Ergebnis**

Die Anordnung war somit rechtmäßig. Der (Fortsetzungs-)Feststellungsantrag des Vereins hat keine Erfolgsaussicht.

### **D. Ergebnis zu Teil I:**

Eine verwaltungsgerichtliche Klage des Franken-Ei e.V. gegen den Bescheid hätte keine Aussicht auf Erfolg.

## **Teil II: Rechtmäßigkeit des Ausschlusses des E von der Kundgebung**

Der Ausschluss des E von der am Rande der "Eier-Feier" stattfindenden Kundgebung war rechtmäßig, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage bestand und die Anordnung den daraus folgenden formellen und materiellen Anforderungen an ihre Rechtmäßigkeit genügte.

### **A. Rechtsgrundlage, Art. 16 Abs. 5 BayVersG**

Der Ausschluss des E von der Kundgebung durch Pürbaß (P) greift jedenfalls in die allgemeine Handlungsfreiheit des E nach Art. 2 Abs. 1 GG ein und bedarf daher nach dem aus Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Vorbehalt des Gesetzes zu seiner Rechtmäßigkeit einer hinreichend bestimmten Grundlage in einem formellen Gesetz.<sup>49</sup>

I. Fraglich ist, ob P mit Art. 16 Abs. 5 BayVersG die richtige Rechtsgrundlage herangezogen hat. Art. 16 Abs. 5 BayVersG, ein formelles Gesetz, ermöglicht in seiner Rechtsfolgenanordnung explizit den Ausschluss einer Person von einer Versammlung und kommt daher als Rechtsgrundlage in Betracht, wenn es sich bei der Kundgebung um eine Versammlung im Sinne des BayVersG handelt. Liegt keine Versammlung vor, käme allenfalls eine Maßnahme nach dem PAG in Betracht.<sup>50</sup>

---

<sup>49</sup> Vgl. Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 6 Rn. 1 ff.

<sup>50</sup> Für eine Maßnahme nach dem LStVG wäre nach Art. 6 LStVG die Gemeinde, nicht die Polizei zuständig. Insbesondere liegt auch keine Anordnung nach Art. 23b Abs. 1 Satz 1 LStVG vor, da nicht das Verhüllen des Gesichtes als solches verboten wurde, sondern der Ausschluss von der Kundgebung angeordnet wurde.

II. Der Begriff der Versammlung ist in Art. 2 Abs. 1 BayVersG als eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung legaldefiniert. Mit dem E und seinen beiden Mitstreitern waren jedenfalls drei Personen gleichzeitig körperlich anwesend, die durch den gemeinsamen Zweck geeint wurden, auf die ihrer Meinung nach bestehenden Missstände in Bezug auf die Eiwirtschaft hinzuweisen. Konkret brachten sie ihren Protest gegen zu niedrige Eierpreise und zu großen bürokratischen Aufwand zum Ausdruck. Damit trugen sie ein politisches Anliegen mit expliziter Adressierung an die politischen Akteure auf europäischer Ebene vor, mit dem Ziel, auf die Bildung einer öffentlichen Meinung zur betroffenen Thematik einzuwirken. Insofern erfüllt die Kundgebung sämtliche Anforderungen der Legaldefinition.

III. Problematisch ist indes, dass die gegenständliche Kundgebung im Zusammenhang mit der "Eier-Feier" abgehalten wurde, welche nach den vom BVerwG entwickelten Kriterien<sup>51</sup> in einer Gesamtbetrachtung nicht als Versammlung, sondern als Vergnügung zu qualifizieren ist (siehe oben). Art. 16 Abs. 5 BayVersG kommt als Rechtsgrundlage für die polizeiliche Anordnung jedoch nur im Anwendungsbereich des Versammlungsrechts in Betracht; nicht also, wenn die Kundgebung des E und der beiden weiteren Vereinsmitglieder lediglich einen Teil einer Vergnügungsveranstaltung darstellte.

1. Für Letzteres spricht, dass die Kundgebung zumindest auf den ersten Blick sowohl zeitlich als auch räumlich in den Kontext der "Eier-Feier" eingebettet ist. Auch der teilnehmende Personenkreis ist mit den Ausrichtern der "Eier-Feier" teildentisch. Es besteht ein enger thematischer Zusammenhang zwischen beiden Veranstaltungsgegenständen.

2. Allerdings handelt es sich bei der Kundgebung um eine am Rande der "Eier-Feier" in der Zeit von 15.00 bis 15.30 Uhr in einem eigenen kleinen Pavillon stattfindende Veranstaltung, die räumlich und zeitlich<sup>52</sup> von der übrigen (Vergnügungs-)Veranstaltung abgetrennt ist. Sie verfolgt ein eindeutig politisches Anliegen und verzichtet - trotz der möglicherweise unfreiwilligen Komik des verkleideten E - auf typisch unterhaltende Elemente, wie sie für eine Vergnügungsveranstaltung kennzeichnend sind. Sie wurde außerdem separat und unter besonderem Titel angekündigt. Solchermaßen von der "Eier-Feier" abgesetzt gewinnt sie den Charakter einer von dieser verschiedenen, eigenständigen anderen Veranstaltung, die mit der "Eier-Feier" nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang<sup>53</sup> steht, sondern vielmehr nur bei Gelegenheit der "Eier-Feier" durchgeführt wurde. Dass eine für sich betrachtet umfassende Veranstaltung, die vollständig auf die Teilhabe am öffentlichen Meinungskampf ausgerichtet ist, anlässlich einer Vergnügungsveranstaltung stattfindet, sollte auch unter teleologischen Gesichtspunkten nicht verhindern, ihr die verfassungsmäßig durch Art. 8 Abs. 1 GG gebotenen Privilegierungen, wie sie das Versammlungsrecht gegenüber dem allgemeinen Polizei- und Sicherheitsrecht bereithält, zu gewähren.

---

<sup>51</sup> BVerwG, DÖV 2007, 883, 884 f.

<sup>52</sup> Vgl. VG Berlin, Urteil vom 11. Dezember 2012 - VG 1 K 354.11 = BeckRS 2013, 45804.

<sup>53</sup> Zum Kriterium des unmittelbaren Zusammenhangs vgl. VG Berlin, Urteil vom 11. Dezember 2012 - VG 1 K 354.11 = BeckRS 2013, 45804.

IV. Die Kundgebung des E und der übrigen beiden Vereinsmitglieder ist mithin als Versammlung zu qualifizieren. Art. 16 Abs. 5 BayVersG bildet sonach die einschlägige Rechtsgrundlage für die polizeiliche Anordnung des Ausschlusses des E durch P.

***Hinweis: Wenn man die Kundgebung - vertretbar - nicht als "Versammlung", sondern als Teil der Vergnügungsveranstaltung einstuft, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob Art. 16 Abs. 5 BayVersG möglicherweise auch auf andere Veranstaltungen anwendbar ist. Der Wortlaut des Art. 16 Abs. 5 BayVersG bezieht sich zwar<sup>54</sup> explizit nur auf Versammlungen, nicht auf sämtliche Veranstaltungen. Allerdings nimmt Art. 16 Abs. 5 BayVersG tatbestandlich auf das Verbot nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BayVersG Bezug, welches sich neben Versammlungen i. S. d. Versammlungsgesetzes ausdrücklich auch auf sonstige öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel bezieht. Ob mit dem Terminus der Versammlung im Absatz 5 lediglich Versammlungen nach der Legaldefinition des Art. 2 Abs. 1 BayVersG gemeint sind, oder auch sonstige Veranstaltungen, wie etwa öffentliche Vergnügungen, ist im Wege der Auslegung zu klären. Für Ersteres sprechen der Wortlaut des Art. 16 Abs. 5 BayVersG und Art. 2 Abs. 3 BayVersG, für Letzteres durch die Bezugnahme auf Absatz 1 und 2 die Binnensystematik der Norm. Gestützt von allgemeinen systematischen Erwägungen soll Absatz 5 lediglich als Rechtsgrundlage für den Ausschluss von Versammlungsteilnehmern im engsten Sinne dienen. Für den Ausschluss von sonstigen Veranstaltungen ist auf das allgemeine Polizei- und Sicherheitsrecht Rückgriff zu nehmen. Stuft man die Kundgebung nicht als "Versammlung" ein, käme daher nur das allgemeine Polizeirecht als Rechtsgrundlage in Betracht, hier Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 PAG oder Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 PAG.***

***Diese Erwägungen können im Hinblick darauf, dass das BayVersG als solches nicht zum Prüfungstoff gehört und daher nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JAPO nur Verständnis und Arbeitsmethode abgeprüft werden können, nicht erwartet werden. Sofern Bearbeiter die Kundgebung nicht als Versammlung einstufen und daher Art. 16 Abs. 5 BayVersG als Rechtsgrundlage ablehnen, wäre es daher nicht negativ zu werten, wenn sodann sofort auf das allgemeine Polizeirecht abgestellt wird. Es ist bereits positiv zu bewerten, wenn die Problematik des Art. 16 Abs. 5 BayVersG überhaupt gesehen wird.***

## **B. Formelle Rechtmäßigkeit**

P müsste für die Anordnung zuständig gewesen sein und alle Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten haben.

### **I. Zuständigkeit**

Nach Art. 16 Abs. 5 BayVersG kann die zuständige Behörde Personen von einer Versammlung ausschließen. Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG ist für Maßnahmen nach dem BayVersG grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, mithin gemäß Art. 9 Abs. 1 GO die Stadt Nürnberg. Für Maßnahmen nach Versammlungsbeginn erklärt Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG jedoch auch die Polizei für zuständig. Dies ist gemäß Art. 24 Abs. 1 BayVersG, Art. 1 PAG die Polizei im einge-

---

<sup>54</sup> Anders als die zum Vorbild genommene Norm des § 17a Abs. 4 Satz 2 (Bundes-)VersG.

schränkt institutionellen Sinne.<sup>55</sup> Der im Vollzugsdienst tätige Polizeimeister P war damit gemäß Art. 24 Abs. 1 und 2 BayVersG, Art. 1 PAG, Art. 3 POG sachlich und örtlich für den Erlass der Anordnung zuständig.

## **II. Anhörung**

Eine nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG an sich erforderliche Anhörung konnte gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG unterbleiben. Aus der ex-ante-Sicht des handelnden Polizeibeamten wurde im Zeitpunkt der Anordnung bereits anhaltend gegen das Verbot des Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG verstoßen. Die sofortige Anordnung erschien geboten, um der bestehenden Störung so rasch wie möglich beizukommen.

## **III. Sonstige Verfahrensvorschriften**

Sonstige Verfahrensvorschriften waren in dem nichtförmlichen Verwaltungsverfahren nicht zu beachten. Der Verwaltungsakt konnte gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG mündlich ergehen und bedurfte als solcher gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG e contrario keiner weiteren Begründung.

Ein Verstoß gegen die formellen Rechtmäßigkeitsanforderungen liegt damit nicht vor.

## **C. Materielle Rechtmäßigkeit**

Auch die Anforderungen an die materielle Rechtmäßigkeit müssten gewahrt sein.

### **I. Tatbestand der Rechtsgrundlage**

Tatbestandlich müsste E gegen ein Verbot nach Art. 16 Abs. 1 oder 2 BayVersG verstoßen haben. In Betracht kommt hier das Verbot nach Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG, an in Abs. 1 genannten Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

1. E nahm am 7. März 2020 in einem Ganzkörperhühnerkostüm an einer Versammlung unter freiem Himmel teil. Unschädlich ist, dass die Versammlung in dem Pavillon stattfand. Entscheidend für das Merkmal "unter freiem Himmel" ist nicht eine räumliche Abgrenzung nach oben, sondern die Wahrnehmbarkeit der Versammlung von außen, die Möglichkeit unkontrollierter Ausdehnung der Versammlung im Freien und die damit verbundene größere Gefahr für Rechtsgüter Dritter.<sup>56</sup> In der Regel kommt es also darauf an, ob eine bauliche seitliche Begrenzung vorhanden ist.<sup>57</sup> Da der Pavillon zu allen Seiten hin offen ist, besteht eine solche nicht und es liegt eine Versammlung "unter freiem Himmel" vor.

2. Unter "Aufmachung" i. S. d. Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG ist mit Blick auf den Zweck der Norm jede künstliche Veränderung oder Verhüllung als Mittel der Un-

---

<sup>55</sup> Vgl. Becker/Heckmann/Kempfen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 3. Teil Rn. 83; Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1073. Nach Art. 124 Abs. 2 Satz 1 BayBG gehören dem Polizeivollzugsdienst alle Beamten und Beamtinnen der Polizei in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz an.

<sup>56</sup> Becker/Heckmann/Kempfen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 3. Teil Rn. 532.

<sup>57</sup> Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 822.



kenntlichmachung zu verstehen.<sup>58</sup> Eine Ganzkörperkostümierung ist als solche abstrakt ein künstlich verhüllendes Mittel, das der Unkenntlichmachung dienen kann.

3. Sie müsste im konkreten Fall objektiv geeignet sein, die Feststellung der Identität des Trägers zu verhindern und war dies auch, da sie laut Sachverhalt die Identifizierung des E verhinderte.

4. Schließlich müsste die Aufmachung nach dem Tatbestand der Norm auch den Umständen nach darauf gerichtet gewesen sein, eine Identitätsfeststellung zu verhindern. Dem Tatbestandsmerkmal der Gerichtetheit wohnt ein subjektives Element inne. Demgemäß muss der Träger im Sinne eines direkten Vorsatzes mit dem Tragen seiner Aufmachung gerade den Zweck verfolgen, damit die Feststellung seiner Identität durch hierzu befugte Behörden, insbesondere die Polizei, zu verhindern. Nach der Konzeption der Norm kann dieser erforderliche erkennbare Wille aus den Umständen geschlossen werden.<sup>59</sup> Darunter sind sowohl die Umstände der spezifischen Versammlung als auch die höchstpersönlichen des jeweiligen Trägers zu verstehen.<sup>60</sup> Hier fand die Maskierung des E im Kontext der Kundgebung gegen zu niedrige Eierpreise am Rande der "Eier-Feier" statt. Die Verbindung mit einer derartigen Vergnügungsveranstaltung, wie auch der bisherige und zu erwartende Verlauf der Kundgebung, bei der drei Vereinsmitglieder an gleichbleibendem Standort nur durch optische Mittel auf Missstände aufmerksam machen wollten, lässt es fernliegend erscheinen, dass in diesem Zusammenhang Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden sollen und sich der Teilnehmer E daher der polizeilichen Feststellung seiner Identität widersetzen wollte. Zudem wurde die Kundgebung als "Gabriel Eifelts Aufzug gegen Brüssels Irrsinn" öffentlich angekündigt. E trat als Vorstand des die "Eier-Feier" veranstaltenden Franken-Ei e.V. bereits den Behörden gegenüber namentlich auf sowie auf der Feier selbst öffentlich in Erscheinung. Mithin war die Maskierung des E nach den Umständen nicht darauf gerichtet, die Feststellung seiner Identität zu verhindern. Gegen das Verbot des Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG hat E durch das Tragen seines Ganzkörperhühnerkostüms sonach nicht verstoßen.

Mangels eines solchen Verstoßes ist der Tatbestand der Befugnisnorm des Art. 16 Abs. 5 BayVersG nicht erfüllt.

## II. Zwischenergebnis

P handelte damit im Hinblick auf Art. 16 Abs. 5 BayVersG materiell rechtswidrig.

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des BayVersG sperrt aufgrund seiner Spezialität den Rückgriff auf allgemeine polizei- und sicherheitsrechtliche Eingriffsgrundlagen.<sup>61</sup>

---

<sup>58</sup> Welsch/Bayer, BayVersG, Rn. 239; Wächtler in Wächtler/Heinold/Merk, BayVersG, Art. 16, Rn. 6

<sup>59</sup> Welsch/Bayer, BayVersG, Rn. 239.

<sup>60</sup> Wächtler in Wächtler/Heinold/Merk, BayVersG, Art. 16, Rn. 7.

<sup>61</sup> "Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts", vgl. etwa Bünnigmann, JuS 2016, 695 ff.; Becker/Heckmann/Kempen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 3. Teil Rn. 525.

## D. Ergebnis zu Teil II

Der Ausschluss des E von der am Rande der "Eier-Feier" stattfindenden Kundgebung war damit rechtswidrig.

**Hinweis: Bei Annahme, dass die Kundgebung samt Hühnerkostüm keine eigene Versammlung, sondern Teil der öffentlichen Vergnügung "Eier-Feier" ist, gilt Folgendes:**

### **Rechtsgrundlage:**

**Art. 16 Abs. 5 BayVersG scheidet als taugliche Rechtsgrundlage dann aus (a. A. vertretbar bei weiter Auslegung des Begriffs "Versammlung" in dieser Norm oder ihrer analogen Anwendung auf "sonstige öffentliche Versammlungen" wegen des systematischen Zusammenhangs von Art. 16 Abs. 5 mit Art. 16 Abs. 1 und 2 BayVersG). Allerdings besteht mangels Versammlung und damit einhergehender Polizeifestigkeit auch kein Hindernis, auf Normen des allgemeinen Polizei- und Sicherheitsrechts zurückzugreifen.**

**Als Rechtsgrundlage kommt Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG in Betracht. Alternativ kann die Maßnahme möglicherweise auf die polizeiliche Generalklausel des Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 PAG gestützt werden.**

### **Formelle Rechtmäßigkeit**

#### **Zuständigkeit**

#### **Sachliche Zuständigkeit**

**Polizei im Sinne des PAG sind nach Art. 1 PAG die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei des Freistaats Bayern (Polizei im eingeschränkt institutionellen Sinne<sup>62</sup>). Darunter fällt der handelnde Polizeibeamte P.**

**Die Polizei ist nur zuständig, wenn eine Aufgabe nach Art. 2 PAG eröffnet ist.<sup>63</sup> Eine Aufgabeneröffnung nach Art. 2 Abs. 1 PAG ist gegeben. Danach hat die Polizei die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Ausreichend hierfür ist nach h. M., dass die Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig wird.<sup>64</sup> Eine abstrakte Gefahr muss dagegen (noch) nicht vorliegen. Der Polizei muss es möglich sein, auch im Vorfeld von Gefahren (Streifenfahrten, Warnungen, Belehrungen) tätig zu werden. Dabei wird die Polizei auch im Bereich der Gefahrenvorsorge zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig.**

**Ebenfalls vertretbar ist es, wenn ein Bearbeiter lediglich feststellt, dass die Polizei ihre Maßnahme auf eine Befugnisnorm stützt.<sup>65</sup> Da die Polizei hier eine Standardmaßnahme nach Maßgabe des PAG in Form Platzverweises oder je-**

---

<sup>62</sup> Vgl. Becker/Heckmann/Kempfen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 3. Teil Rn. 83; Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1073.

<sup>63</sup> Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1073.

<sup>64</sup> Vgl. hierzu Funke/Kraus, BayVBl. 2018, 725 ff.; a.A. Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1073.

<sup>65</sup> Becker/Heckmann/Kempfen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 3. Teil Rn 89.

**denfalls eine Maßnahme nach der Generalklausel des Art. 11 PAG durchgeführt hat, handelte sie innerhalb ihres Aufgabenbereichs (Schluss von der Befugnis auf die Aufgabe).<sup>66</sup>**

### **Örtliche Zuständigkeit**

**Nach Art. 3 Abs. 1 POG ist jeder im Vollzugsdienst tätige Beamte der Polizei zur Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei im gesamten Staatsgebiet befugt.<sup>67</sup>**

### **Kompetenzabgrenzung nach Art. 3 PAG**

**Nach Art. 3 Abs. 1 PAG wird die Polizei (nur) tätig, soweit ihr die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.<sup>68</sup> Andere Behörden sind für die vorliegenden Kontrolle nicht erreichbar.**

### **Materielle Rechtmäßigkeit**

**Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG gibt der Polizei die Befugnis, einen Platzverweis zu erteilen. Fallrelevant wäre hier einzig das Entfernungsgebot (Alt. 1). Das Entfernungsgebot ist die Anordnung der Polizei, dass sich die betroffene Person aktiv von ihrem Platz wegzubewegen hat. Die exakte Anordnung von P beinhaltet allerdings allenfalls konkludent die Aufforderung an E, einen Ortswechsel vorzunehmen. Bei genauer Betrachtung erschöpft sie sich zunächst im Ausschluss von der Veranstaltung, der - falls erforderlich - durch einen folgenden Platzverweis durchzusetzen wäre. Ob die Anordnung des P einen Platzverweis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG oder eine auf die polizeiliche Generalklausel nach Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 PAG gestützte atypische Maßnahme beinhaltet, braucht letztlich aber nicht entschieden zu werden, da beide in gleicher Weise eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraussetzen.**

**Unter einer konkreten Gefahr versteht man eine Sachlage, die nach allgemeiner Lebenserfahrung und bei ungehindertem Fortgang des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt.<sup>69</sup> Die öffentliche Sicherheit beschreibt die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen sowie den Bestand und das Funktionieren des Staates, seiner Rechtsordnung und seiner grundlegenden Einrichtungen.<sup>70</sup>**

**In Betracht kommt hier eine Störung der Rechtsordnung in Gestalt eines Verstoßes gegen das gesetzliche Versammlungsverbot nach Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG, welches sich nach Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 BayVersG auch auf sonstige öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel und sonach auch auf die öffentliche Vergnügung der "Eier-Feier" erstreckt. Dass sich ein Verbot**

---

<sup>66</sup> Vgl. Becker/Heckmann/Kempfen/Mannsen, Öffentliches Recht in Bayern, 3. Teil Rn 89.

<sup>67</sup> Lindner, Öffentliches Recht, Fn. 1463.

<sup>68</sup> Zum Subsidiaritätsprinzip vgl. Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1038.

<sup>69</sup> Schmidbauer/Steiner/Schmidbauer, PAG, Art. 2 Vorbemerkung; Becker/Heckmann/Kempfen/Mannsen, Öffentliches Recht in Bayern, 3. Teil Rn. 111; Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1041.

<sup>70</sup> Schmidbauer/Steiner/Schmidbauer, PAG, Art. 2 Rn. 15; Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1073.

***für Veranstaltungen, die keine Versammlungen sind, aus einer Norm des Versammlungsgesetzes ergibt, ist insofern unproblematisch, da mit Art. 2 Abs. 3 BayVersG die Norm zum Anwendungsbereich des Gesetzes explizite Erstreckungen wie in Art. 16 Abs. 1 BayVersG zulässt ("soweit nichts anderes bestimmt ist").***

***Aus den oben unter C. I. genannten Gründen fehlt es jedoch an einem Verstoß gegen das Vermummungsverbot des Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG.***

***Danach bleibt die Maßnahme auch bei Verneinung der Versammlungseigenschaft der Kundgebung und Stützung auf eine Befugnisnorm aus dem allgemeinen Polizeirecht rechtswidrig.***